

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 3/11 AR

S 10 SO 4/11 (SG Köln)

..... ,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Stadt Köln,
Ottmar-Pohl-Platz 1, 51103 Köln,

Beklagte.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 4. Oktober 2011 durch den Vorsitzenden Richter E i c h e r sowie die Richter C o s e r i u und O t h m e r beschlossen:

Die Anträge des Klägers im Schriftsatz vom 12. August 2011 werden als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat mit einem ohne Unterschrift per Telefax beim SG eingereichten Schreiben vom 12.8.2011 bezogen auf ein Urteil des Sozialgerichts (SG) Köln ua "Antrag auf Zulassung der Revision", "Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung" sowie "Antrag auf Prozesskostenhilfe" gestellt. Das zuständigkeitshalber weitergeleitete Schreiben ist am 19.9.2011 beim Bundessozialgericht eingegangen.
- 2 Die gestellten Anträge sind bereits unzulässig, weil der Kläger prozessunfähig ist (*s Gutachten von Dr. V , Chefarzt des Instituts für Neurologie und Psychiatrie der Kliniken St. , vom 21.6.2009 im Verfahren S 10 SO 32/09 des SG Köln; vgl insoweit das beim Senat anhängige Revisionsverfahren B 8 SO 23/11 R*). Die ohne seinen vom SG bestellten besonderen Vertreter (§ 72 Abs 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) abgegebenen Prozesshandlungen sind unwirksam.
- 3 Die Anträge sind deshalb entsprechend § 169 SGG ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

